

AnwaltsPraxis

Praxishandbuch Anwaltsrecht

3. Auflage 2018

herausgegeben von

Prof. Dr. **Matthias Kilian**, Köln

Präsident des LAG Köln Dr. **Jürgen vom Stein**

und

Rechtsanwältin Dr. **Susanne Offermann-Burckart**,
Grevenbroich



Deutscher**Anwalt**Verlag

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	IX
Allgemeines Literaturverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV
Teil 1: Berufsbild und Stellung des Rechtsanwalts	1
§ 1 Der Beruf des Rechtsanwalts	
<i>Markus Achenbach</i>	1
A. Organstellung	1
B. Freiberuflichkeit	6
C. Gewerblichkeit	6
D. Juristische Mitarbeiter	7
E. Monopolstellung	8
§ 2 Quellen des anwaltlichen Berufsrechts	
<i>Markus Achenbach</i>	9
A. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	9
B. Bundesrechtsanwaltsordnung und Patentanwaltsordnung	10
C. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	10
D. Satzungsrecht	10
E. Vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht	12
F. Sonstiges innerstaatliches Recht	12
G. Europäisches Gemeinschaftsrecht	14
H. Außereuropäisches Recht	15
§ 3 Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft	
<i>Karina Nöker</i>	17
A. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	18
B. Die Zulassung bei einem Gericht	35
C. Kanzleipflicht	37
D. Rechtsschutz	37
§ 4 Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft	
<i>Karina Nöker</i>	41
A. Die Rechtsanwaltskammern	42
B. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)	62
C. Deutsches Anwaltsinstitut e.V. (DAI)	64
D. Anwaltvereine und -verbände	65
E. Versorgungswerke und Fürsorgeeinrichtungen	66
F. Schlichtungsstelle der Anwaltschaft	68

Teil 2: Organisation der Berufsausübung	69
§ 5 Der ERV und das beA	
<i>Frank Klein/Andreas Kühnelt</i>	69
A. Einleitung	69
B. Rechtliche Grundlagen	70
C. beA	77
§ 6 Die Kanzlei	
<i>Dr. Susanne Offermann-Burckart</i>	85
A. Einführung	86
B. Der Begriff der Kanzlei und die Kanzleipflicht	87
C. Der Kanzleiort	99
D. „Weitere“ Kanzleien, Zweigstellen und auswärtige Sprechtage	103
E. Sonderformen der Kanzlei	118
F. Die Kanzlei der Anwalts-GmbH	121
G. Die Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts	125
§ 7 Außendarstellung	
<i>Prof. Dr. Matthias Kilian</i>	127
A. Grundlagen	129
B. Werbe-ABC	143
§ 8 Fortbildung und Spezialisierung	
<i>Dr. Susanne Offermann-Burckart</i>	191
A. Teilbereiche der Berufstätigkeit	195
B. Die Fachanwaltschaften	233
C. Fortbildung	301
§ 9 Zusammenarbeit	
<i>Dr. Christian Deckenbrock/Dr. David Markworth</i>	315
A. Einleitung	318
B. Berufsausübungsgesellschaften	319
C. Zusammenarbeit außerhalb von Berufsausübungsgesellschaften	393
Teil 3: Vertragsrecht	407
§ 10 Anwaltsvertrag	
<i>Dr. Jürgen vom Stein</i>	407
A. Rechtsnatur des Anwaltsvertrages	408
B. Zustandekommen des Anwaltsvertrages	413
C. Vertragspartner des Anwaltsvertrages	416
D. Vertragsinhalt, allgemeine Mandatsbedingungen	422
E. Vertragsbeendigung und nachvertragliche Pflichten	430

§ 11 Vergütung und Kostenfinanzierung	
<i>Prof. Dr. Matthias Kilian/Dr. Susanne Offermann-Burckart</i>	435
A. Anspruchsgrundlagen	438
B. Der Abrechnungsmodus	438
C. Rechtsquellen des Vergütungsrechts	439
D. Die Vergütung nach dem RVG	443
E. Vergütungsvereinbarung	460
F. Exkurs: Rechtsschutzversicherung	482
G. Prozessfinanzierung	495
H. Abrechnung und Gebührenfestsetzung	498
I. Aufrechnung mit Fremdgeld	507
J. Abtretung des Vergütungsanspruchs	507
K. Hinweise zum Vergütungsprozess	511
§ 12 Beschäftigungsverhältnisse	
<i>Dr. Joachim Holthausen</i>	515
A. Beschäftigungsverhältnisse	516
B. Ausbildungsverhältnisse	530
Teil 4: Mandatsführung	533
§ 13 Mandatsannahme	
<i>Dr. Susanne Offermann-Burckart</i>	533
A. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	535
B. Das Verbot der Mehrfachvertretung	584
C. § 46 BRAO a.F. – ersatzlos gestrichen	586
D. Die Verbotsnorm des § 45 BRAO	588
E. Der Sonderfall des kommunalen Vertretungsverbots	596
F. Das generelle Tätigkeitsverbot des § 47 BRAO	598
G. Das Gesamtgefüge der Vertretungs- und Tätigkeitsverbote	599
H. Das Verbot des Tätigwerdens auf bestimmten Rechtsgebieten	600
§ 14 Mandatsbearbeitung	
<i>Dr. Susanne Offermann-Burckart</i>	601
A. Aktenführung/Handakten	603
B. Fremde Vermögenswerte	619
C. Fristenkontrolle	632
D. Sonstige Pflichten während des Mandats	643
Anlage: Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots Rechtsanwälte	660
§ 15 Mandatsbeendigung	
<i>Dr. Susanne Offermann-Burckart</i>	661
A. Gründe der Mandatsbeendigung	661
B. Abrechnung und Gebührenfestsetzung	668
C. Der Umgang mit den Handakten	668
D. Vertretungs- und Tätigkeitsverbote nach Mandatsbeendigung	668

Teil 5: Anwaltliche Pflichtverletzungen	671
§ 16 Ahndung durch Berufsrecht und Strafrecht	
<i>Karina Nöker</i>	671
A. Träger und Reichweite der Berufsaufsicht	672
B. Präventive Maßnahmen nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO	673
C. Rügeverfahren nach §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 74a BRAO	674
D. Ahndung von Pflichtverletzungen durch das Anwaltsgericht, §§ 113–161a BRAO	679
E. Wettbewerbsrechtliches Verfahren	683
F. Stärkung der Befugnisse der Rechtsanwaltskammern?	684
G. Rechtsschutz	684
H. Der Rechtsanwalt im Strafverfahren	686
§ 17 Ahndung durch Wettbewerbsrecht	
<i>Prof. Dr. Matthias Kilian</i>	693
A. Einleitung	693
B. Wettbewerbsverstoß	693
C. Klagebefugnis	695
§ 18 Zivilrechtliche Haftung (Haftung gegenüber Mandanten und Dritten)	
<i>Dr. Jürgen vom Stein</i>	697
A. Vorbemerkung	699
B. Anspruchsgrundlagen	700
C. Die Anwaltshaftung gem. § 280 BGB gegenüber dem Mandanten	705
Teil 6: Sonderformen der anwaltlichen Tätigkeit	729
§ 19 Zugang zum Anwaltsnotariat	
<i>Thilo Lohmann</i>	729
A. Einrichtung und Ausschreibung von Notarstellen im Bereich des Anwaltsnotariats	729
B. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Anwaltsnotar	731
C. Die Auswahl unter konkurrierenden Bewerbern	745
D. Verwaltungsverfahren	746
E. Rechtsschutz	750
§ 20 Besonderheiten beim Mediationsmandat	
<i>Camilla Städtler</i>	755
A. Einleitung	756
B. Der Rechtsanwalt als Parteivertreter in der Mediation	756
C. Der Rechtsanwalt als Mediator	758
D. Co-Mediation mit Nicht-Anwälten	771

Autorenverzeichnis

Markus Achenbach

Rechtsanwalt, Bonn

Dr. Christian Deckenbrock

Akademischer Rat, Institut für Arbeits- und
Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln

Dr. Joachim Holthausen

Rechtsanwalt, Köln

Prof. Dr. Matthias Kilian

Rechtsanwalt, Universität zu Köln, Direktor
des Soldan Instituts für Anwaltmanagement,
Essen

Frank Klein

Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-
Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Andreas Kühnelt

Rechtsanwalt und Notar, Kiel

Thilo Lohmann

Rechtsanwalt, Bundesnotarkammer, Berlin

Dr. David Markworth

Akademischer Rat a.Z., Institut für Arbeits-
und Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln

Karina Nöker

Rechtsanwältin, Geschäftsführerin der Rechts-
anwaltskammer Köln

Dr. Susanne Offermann-Burckart

Rechtsanwältin, Grevenbroich

Camilla Städtler

Rechtsanwältin, Mediatorin, Wissenschaftli-
che Mitarbeiterin des Soldan Instituts, Köln

Dr. Jürgen vom Stein

Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln

Ausgeschiedene Autoren der Voraufgabe

Dr. Axel Brandt

Rechtsanwalt und Notar a. D., Bielefeld

Dr. Thomas Dickert

Ministerialdirigent, Bayerisches Staatsminis-
terium der Justiz und für Verbraucherschutz,
München

Dr. Hans Gerhard Ganter

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
a.D., Karlsruhe

Dr. Markus Weber

Vizepräsident des Landgerichts Bonn

Teil 2: Organisation der Berufsausübung

§ 5 Der ERV und das beA

Frank Klein/Andreas Kühnelt

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	5. Opt-Out-Ermächtigung der Bundesländer zum 31.12.2018 oder 2019	44
B. Rechtliche Grundlagen	4	6. Opt-In-Ermächtigung zum 1.1.2020 oder 2021	47
I. Begriff „elektronischer Rechtsverkehr“	6	III. RAVPV	50
II. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	15	C. beA	56
1. beA (1.1.2016)	20	I. Web-Anwendung, Schnittstelle	56
2. § 130a ZPO – Der sichere Übermittlungsweg (1.1.2018) ..	21	II. Zugang zum beA-System	60
3. § 174 ZPO – Zustellung (1.1.2018)	31	III. Sicherheit im beA-System	67
4. § 130d ZPO – Aktive Nutzungspflicht (1.1.2022)	40	IV. Kommunikationspartner	73
		V. Erstregistrierung	80
		VI. Benutzerverwaltung	91

Literatur:

Brosch/Lummel/Sandkühler/Freiheit, Elektronischer Rechtsverkehr mit dem beA: Eine Einführung; *Degen/Emmert*, Elektronischer Rechtsverkehr: Änderungen durch E-Justiz und E-Government-Gesetz – best practice für Behörden, Justiz, Anwälte und Unternehmen; *Jungbauer/Jungbauer*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV Pflichten – Vorteile – Haftungsfallen; *Müller*, eJustice – Praxishandbuch: Ein Kompendium zum beA, EGVP und zur eAkte für Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte; *Warken/Warken*, Keine Angst vor dem beA: Das besondere elektronische Anwaltspostfach und der elektronische Rechtsverkehr.

A. Einleitung

Mit Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) ist die Anwaltschaft in ein neues – elektronisches – Zeitalter gestartet. Das beA ist nicht nur ein neues Kommunikationsmittel, sondern bildet auch die Basis für den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Beteiligten in einem rechtsförmlichen Verfahren. **1**

Innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren, beginnend ab 1.1.2016, wird das papierbasierte Einreichen von Schriftsätzen und sonstigen Erklärungen durch eine volldigitale Kommunikation ersetzt. Spätestens ab 1.1.2022 kann in allen justizförmlichen Verfahren – mit Ausnahme der Strafverfahren – nur noch mit elektronischen Dokumenten gearbeitet werden. Dabei wird die eigenhändige Unterschrift ersetzt durch die qualifizierte elektronische Signatur des verantwortenden Rechtsanwaltes oder das Versenden des Dokumentes durch ihn über einen „sicheren Übermittlungsweg“.¹ **2**

¹ S. Rdn 22.

- 3 Alle Rechtsanwälte sind aufgefordert, sich der Thematik der verbindlichen elektronischen Kommunikation zu widmen. Neben der Befassung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs steht aber vor allem die Aufgabe im Vordergrund, den Büroalltag an die Herausforderungen der Aktenführung und des Workflows in einer papierlosen Umgebung anzupassen.

B. Rechtliche Grundlagen

- 4 Bereits mit dem Formanpassungsgesetz (FormAnpG)² wurden 2001 die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die verbindliche eigenhändige Unterschrift in der elektronischen Welt durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen. § 126a BGB des materiellen Rechts und § 130a ZPO als Verfahrensvorschrift vermochten jedoch nicht, die Anwaltschaft zu motivieren, von den bereits angebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, in für das jeweilige Gericht bereits zugelassenen Verfahren elektronische Dokumente einzureichen.
- 5 So entschied der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten,³ die Verfahrensbeteiligten flächendeckend zur elektronischen Kommunikation zu zwingen. Zu diesem Zweck werden die Bundesländer zunächst die Möglichkeit anbieten, in allen Verfahren elektronische Dokumente einzureichen. Nach einer jeweiligen „Probezeit“ von zwei Jahren kann dann der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr angeordnet werden. Spätestens mit dem 1.1.2022 müssen alle Bundesländer den verpflichtenden Rechtsverkehr eingeführt haben.

I. Begriff „elektronischer Rechtsverkehr“

- 6 Eine gesetzliche Definition für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) existiert nicht. Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen nur die rechtlichen Voraussetzungen für verbindliche Erklärungen in elektronischer Form, beschreiben aber die Abläufe des ERV kaum.
- 7 Als Rechtsverkehr wird im Allgemeinen die Vornahme von Rechtsgeschäften jeglicher Art verstanden, vor allem in Form des Vertragsabschlusses. Zu jedem Rechtsgeschäft gehört die Abgabe einer Willenserklärung, also einer rechtsverbindlichen Erklärung, die darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge herbeizuführen. Das gilt auch für prozessuale Willenserklärungen.
- 8 Der Begriff elektronischer Rechtsverkehr fokussiert die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen auf die Übermittlung von Prozessurteilen und sonstigen Dokumenten in justizförmlichen Verfahren.⁴
- 9 Elektronischer Rechtsverkehr ist damit die rechtsverbindliche elektronische Übermittlung von Prozessurteilen und sonstigen Dokumenten in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren. Durch technische Prozesse wird dabei sichergestellt, dass die Erklärungen einer bestimmten Person nachprüfbar zugeordnet werden können.
- 10 Anders als im materiellen Rechtsverkehr, der nur in Ausnahmefällen eine bestimmte Form der Willenserklärung verlangt, ist die prozessuale Erklärung formstrenge in allen Verfahrensordnungen geregelt. Es bedarf entweder eines Schriftsatzes, der von seinem Urheber eigenhändig unterschrieben

2 BGBI I 2001 S. 1542.

3 BGBI I 2013 S. 3786.

4 *Viefhues*, Das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz, NJW 2005, 1009.

ist, oder den Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder eines Richters während der mündlichen Verhandlung.⁵

Jede in der Papierwelt überlassene eigenhändige Unterschrift im Sinne des § 126 BGB muss in der elektronischen Welt ersetzt werden durch Techniken, die gewährleisten, dass der angegebene Urheber des Dokumentes tatsächlich mit dem wahren Absender übereinstimmt (*Authentizität*) und auf dem Übermittlungsweg eine Verfälschung ausgeschlossen wird, die dem Empfänger der Nachricht verborgen bleibt (*Integrität*).

Nur die qualifizierte elektronische Signatur ist aufgrund ihrer technischen und rechtlichen Grundlagen in der Lage, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Entsprechend verlangen die Verfahrensordnungen den Einsatz dieser Signatur und lassen andere Übermittlungswege (Telefax) nur in Ausnahmen zu.

Die Übermittlung eines Schriftsatzes nur per E-Mail oder auf einem auslesbaren Datenträger (CD, USB-Stick usw.) reicht dagegen nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht aus.

Mit Wirkung ab 1.1.2018⁶ kann bei der Verwendung eines sicheren Übermittlungsweges auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden. In diesem Falle muss der Schriftsatz von dem verantwortenden Rechtsanwalt selbst versandt werden. Eine Versendung durch andere Personen, insbesondere Mitarbeiter, ist nicht möglich.

II. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Im März 2013 stellte die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur „Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“⁷ Folgendes fest:

„Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist in Deutschland bisher in den zehn Jahren seit der Einführung weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr, der in vielen Bereichen inzwischen auf elektronischem Wege erfolgt, basiert die Kommunikation mit der Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Als Grund hierfür wird regelmäßig das noch immer – auch bei professionellen Einreichern – fehlende Nutzervertrauen in die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten genannt. Zum einen beruht dies sicherlich auf der mangelnden Akzeptanz der – für die formgerechte Einreichung notwendigen – qualifizierten elektronischen Signatur. Zum anderen reichen jedoch auch die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente nicht aus. Obwohl bereits seit einigen Jahren mit dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein für alle Rechtsanwälte allgemein zugänglicher, sicherer Kommunikationsweg zur Justiz besteht, ist die Einreichung elektronischer Dokumente noch immer längst nicht bei jedem deutschen Gericht möglich.“

Die Lösung bestand nach Auffassung der Bundesregierung in folgendem Ansatz:

„Das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen soll mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuellem Gebiet genutzt, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz sollen bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg soll gestärkt werden. Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend soll für die Kommunikation mit den Gerichten eine technologieoffene Regelung geschaffen werden. Dadurch wird der Justiz die Möglichkeit gege-

5 Vgl. § 130 ZPO, § 81 VwGO.

6 § 130a Abs. 4 ZPO in der ab dem 1.1.2018 gültigen Fassung.

7 BT-Drucks 17/12634 vom 6.3.2013.

ben, auf zukünftige technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Kommunikation zeitnah zu reagieren.

Der elektronische Zugang zur Justiz soll durch entsprechende bundeseinheitliche Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) und den anderen Verfahrensordnungen erweitert werden. Es soll eine technologieneutrale Regelung geschaffen werden, die eine anwenderfreundliche Kommunikation sowohl per De-Mail als auch über das EGVP oder andere genauso sichere elektronische Kommunikationswege ohne qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren kann jedes Land durch Rechtsverordnung selbst bestimmen, wann der elektronische Zugang zu den Gerichten erweitert wird. Spätestens jedoch zum 31.1.2022 treten die Regelungen bundesweit und dann für Rechtsanwälte verpflichtend in Kraft.“

- 17** Diese gesetzgeberische Intention führte zum „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“.⁸

Das Inkrafttreten des Gesetzes vollzieht sich in einem Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 1.1.2022.

- 18** Innerhalb dieses Zeitraumes werden die gesetzlichen Grundlagen vorrangig in den Prozessordnungen geschaffen, um die vollständig elektronische Einreichung von Schriftsätzen zunächst nur zu ermöglichen, um sie dann spätestens ab 1.1.2022 zur Pflicht eines jeden Rechtsanwaltes zu machen.

- 19** Der Fahrplan zum vollständig verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten staffelt sich wie folgt:

1. beA (1.1.2016)

- 20** Über Artikel 7 Ziffer 2 des Gesetzes wurde § 31a BRAO erstmals ins Gesetz eingefügt.

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen vorsehen.

(3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.

Mit Einführung des Syndikusrechtsanwaltes durch Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung⁹ wurde die Vorschrift neu gefasst und lautet in Abs. 1 nunmehr:

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Bundesrechtsanwaltskammer dessen Bezeichnung an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur Speicherung in deren Verzeichnis.

⁸ BGBI I 2013 S. 3786.

⁹ BGBI I 2015 S. 2517.

2. § 130a ZPO – Der sichere Übermittlungsweg (1.1.2018)

Bis zum 31.12.2017 gilt § 130a ZPO in seiner bisherigen Fassung.

21

Bei der Verwendung eines sogenannten elektronischen Dokumentes im gerichtlichen Verfahren, gleich zu welchen Zwecken, ist neben der Aufzeichnung als elektronisches Dokument die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zwingend vorgeschrieben. Entsprechend müssen auch über das beA versandte Nachrichten oder Anhänge (Schriftsätze) qualifiziert elektronisch signiert sein. Fehlt die qualifizierte elektronische Signatur, sind prozessuale Erklärungen wirksam nicht abgegeben. Es fehlt die „Unterschrift“ der den Schriftsatz verantwortenden Person.

22

Der zwingende Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur ändert sich mit Wirkung ab 1.1.2018.

23

Sodann erhält § 130a ZPO eine Neufassung. Danach gilt:

§ 130a Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichender Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. (1) Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. (5) des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichtes,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der elektronischen Poststelle des Gerichtes; das Nähere regelt die Verordnung nach Abs. (2) Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind,

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichtes gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

- 24** Wesentliche Änderung ist der fakultative Ersatz der qualifizierten elektronischen Signatur durch eine Übermittlung des elektronischen Dokumentes auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO in der Fassung vom 1.1.2018.
- 25** Neben dem beA wird im Wesentlichen die Verwendung einer De-Mail in Betracht kommen, da die übrigen Möglichkeiten von Abs. 4 Nr. 3 bis 4 zurzeit nicht bestehen.
- 26** Es scheint bereits jetzt fraglich zu sein, ob für Rechtsanwälte der sichere Übertragungsweg die organisatorisch richtige Variante für die Übermittlung elektronischer Dokumente ist.
- 27** Zum einen wird es unwahrscheinlich sein, dass Rechtsanwälte, die wegen § 31a BRAO zwingend über ein elektronisches Postfach verfügen, den Weg der De-Mail wählen werden. Das De-Mail-System hat sich bislang in der Bundesrepublik Deutschland nicht durchgesetzt.¹⁰
- 28** Der Rechtsanwalt wird daher für den sicheren Übertragungsweg sein beA nutzen. Infolge der in § 31a Abs. 2 S. 1 BRAO vorgesehenen Notwendigkeiten einer sicheren Anmeldung zum beA wird jedweder Versendevorgang über das beA stets den Einsatz der beA-Karte oder einer Signaturkarte durch den Rechtsanwalt erforderlich machen. Auch verlangt § 21 RAVPV,¹¹ dass der den Schriftsatz verantwortende Rechtsanwalt den Versand selbst vornimmt. Ein Versand durch seine Mitarbeiter ist über den sicheren Übermittlungsweg nur möglich, wenn das Dokument qualifiziert elektronisch signiert ist. Das Recht, so nicht signierte Schriftsätze über den sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann anderen Benutzern nicht eingeräumt werden. Wenn jedoch der Rechtsanwalt ohnehin nur mit Einsatz eines Zertifikates die Übermittlung anstoßen kann, dürfte es aus büroorganisatorischen Gründen sinnvoller sein, dass der Rechtsanwalt – wie bisher auch – die qualifizierte elektronische Signatur setzt, um es jedem seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen, den Versendevorgang selbst gesondert zu steuern. Auch die rechtlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wiedereinsatzantrag sind beim Versenden durch den Rechtsanwalt nicht gegeben, da bei seinem Fehlverhalten kein Organisationsverschulden vorliegt, sondern ein nicht entschuldbares Eigenverhalten.
- 29** Der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur wird deshalb auch über den 1.1.2018 sicherlich vorrangiges Mittel für das Erzeugen eines elektronischen Dokumentes im Sinne von § 130a ZPO sein.
- 30** Die ab 1.1.2018 geltende Fassung von § 130a ZPO findet durch entsprechende Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen auch für den Bereich des FamFG, des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Finanzgerichtsbarkeit Anwendung.

3. § 174 ZPO – Zustellung (1.1.2018)

- 31** Gemäß Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wird der bisher schon existierende § 174 ZPO modifiziert.
- 32** Bislang kann gemäß § 174 Abs. 3 ZPO die Zustellung auch durch ein elektronisches Dokument erfolgen. In diesem Fall ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Obwohl ein elektronisches Dokument zuzustellen ist, gilt § 130a Abs. 1 S. 2 ZPO insoweit nicht, als keine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden ist. Es reicht jedwede, also auch die einfache elektronische Signatur. Das zuzustellende Schriftstück unterliegt daher nicht der Formstrenge einer Unterschrift im Sinne des § 126a BGB.

¹⁰ BT-Drucksache 18/4042 vom 16.2.2015.

¹¹ Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, BGBI I 2016 S. 2167.

§ 20 Besonderheiten beim Mediationsmandat

Camilla Städtler

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	b) Haftungsbeschränkung	20
		4. Vergütung und Kosten	21
B. Der Rechtsanwalt als Parteivertreter in der Mediation	3	5. Verjährung	26
I. Verfahrensberatung	3	III. Berufsrechtliche Fragen	28
II. Die Rolle des Rechtsanwalts in der Mediation	4	1. Berufsrecht der Mediation	28
III. Vergütung	7	a) Zulassungsvoraussetzungen	29
C. Der Rechtsanwalt als Mediator	8	b) Tätigkeitsverbot	33
I. Allgemeines	8	c) Verschwiegenheitspflicht ...	38
II. Vertragsrechtliche Fragen	10	d) Hinweispflichten	44
1. Vertragsverhältnisse in der Mediation	10	2. Anwendbarkeit des anwalt- lichen Berufsrechts	48
2. Der Mediatorvertrag	11	D. Co-Mediation mit Nicht-Anwälten ..	53
3. Haftung	16	I. Formen und Zulässigkeit der Co-Mediation	53
a) Voraussetzungen	16	II. Kooperationshinweis	58

Literatur

Ahrens, Mediationsgesetz und Güterichter – Neue gesetzliche Regelungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation, NJW 2012, 2465; Buschbell/Hering, Handbuch Rechtsschutzversicherung, 2015; Deckenbrock, Grenzenlose Reichweite des anwaltlichen Berufsrechts?, AnwBl 2016, 316; Dendorfer-Ditges, „Beauty Contest“ und andere Maßnahmen zur Auswahl des Mediators, KonfliktDynamik 2015, 82; Dittler/Engel, Leitfaden zur Mediation für Rechtsanwälte, ZAP 2012, 917; Dralle, Angemessenes Honorar für eine anwaltliche Mediation – sinnvolle Inhalte einer Gebührenvereinbarung, Berliner Anwaltsblatt 2012, 263; Duve/Eidenmüller/Hacke, Mediation in der Wirtschaft, 2011; Eckstein, Mediation und weitere alternative Konfliktlösungsinstrumente, JuS 2014, 698; Effer-Uhe, Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für die gerichtsnahe Mediation, NJW 2013, 3333; Eidenmüller, Die Auswirkung der Einleitung eines ADR-Verfahrens auf die Verjährung, SchiedsVZ 2003, 163; Eidenmüller/Fries, Entwicklung und Regulierung des deutschen Mediationsmarktes, AnwBl 2017, 23; Eidenmüller/Wagner, Mediationsrecht, 2015; Engel/Müller, Mediation und ihre Kosten – Wer zahlt die Rechnung?, ZKM 2012, 39; Ewig, Mediationsgesetz 2012: Aufgabe und Rolle des beratenden Anwalts, ZKM 2012, 4; Fischer/Unberath, Das neue Mediationsgesetz: Rechtliche Rahmenbedingungen der Mediation, 2013; Fritz/Pielsticker, Mediationsgesetz, 2013; Goltermann/Hagel/Klowait/Levien, „Das neue Mediationsgesetz“ aus Unternehmenssicht, SchiedsVZ 2013, 41; Greger/Unberath/Steffek, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2016; Hacke, Der ADR-Vertrag, 2001; Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 2016; Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 2010; Henssler, Quo vadis Sozietätsrecht?, AnwBl 2017, 378; Henssler, Mediation und Rechtsberatung, NJW 2003, 241; Henssler/Deckenbrock, Neue Regeln für den deutschen Rechtsberatungsmarkt, DB 2008, 41; Henssler/Deckenbrock, Das neue Mediationsgesetz: Mediation ist und bleibt Anwaltssache, DB 2012, 159; Henssler/Kilian, Die interprofessionelle Zusammenarbeit bei der Mediation, ZKM 2000, 55; Henssler/Koch, Mediation in der Anwaltspraxis, 2004; Hommerich/Kilian, Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2007, 2308; Hornung, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit freier Mediatoren, 2006; Jost, Das Mediationsgesetz und die Haftungsfrage, ZKM 2011, 168; Kiendl, Alternative Streitbeilegung und anwaltliche Verpflichtung zur Verfahrensberatung, 2017; Klowait/Gläßer, Mediationsgesetz Handkommentar, 2014; Looschelders/Paffenholz, ARB-Kommentar, 2014; MüKo zum VVG, 2017; MüKo zur ZPO, 2016; Nölting, Mediatorenverträge, 2003; Plassmann, „Zertifizierung light“ – Verbraucher und Mediatoren in der Zertifizierungsfalle?, AnwBl 2017, 26; Prütting, Das neue Mediationsgesetz: Konsensuale Streitbeilegung mit Überraschungen, AnwBl 2012, 204; Riehm, Alternative Streitbeilegung und Verjährungshemmung, NJW 2017, 113; Risse, Wirtschaftsmediation, 2003; Risse, Das Mediationsgesetz – eine Kommentierung, SchiedsVZ 2012; Römermann, Weite Öffnung für interprofessionelle Sozietäten von Rechtsanwälten, NJW 2016, 682; Römermann/Prauß, Anwalt vs. Mediator – wirklich eine Frage

des Anwaltsrechts? AnwBl 2013, 499; *Schmidt/Lapp/Monßen*, Mediation in der Praxis des Anwalts, 2012; *Trenczek/Berning/Lenz*, Mediation und Konfliktmanagement, 2013; *Wagner*, Das Mediationsgesetz – Ende gut, alles gut?, ZKM 2012, 110; *Walz*, Das ADR-Formular-Buch, 2017.

A. Einleitung

- 1 Die wachsende Popularität alternativer Konfliktbelegungsmechanismen hat dazu geführt, dass sich die Rechtsanwaltschaft Mitte der 1990er Jahre für die Mediation zu interessieren begann, die sich insbesondere im angelsächsischen Rechtskreis bereits seit längerem größerer Beliebtheit erfreut. Die vermehrte Nachfrage führt dazu, dass Anwälte sich immer mehr mit diesem Thema auseinandersetzen und konstruktiv damit umgehen müssen. Sie können die Mediation auf verschiedene Weise nutzen und in ihre berufliche Tätigkeit integrieren. Die Funktion der Mediation ist aus anwaltlicher Sicht eine zweigeteilte: Zum einen bezweckt sie die Weckung und Stärkung der Autonomie von zwei sich in einem rechtlichen Konflikt gegenüberstehenden Parteien auf pädagogisch-therapeutischem Gebiet. Zum anderen ist das Ergebnis einer erfolgreichen Mediation im Idealfall die Neubegründung und Neuformulierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Konfliktparteien.
- 2 Für den Rechtsanwalt bietet die Mediation, als Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung, zwei unterschiedliche und gleichsam interessante Betätigungsfelder. Einerseits besteht die Möglichkeit, die Medianten als Parteivertreter in die Mediation zu begleiten, andererseits kann der Anwalt selbst als Mediator tätig werden und zwischen den Konfliktparteien vermitteln. Die rechtliche Beratung der Medianten ist ein wichtiger Bestandteil für ein gelungenes Mediationsverfahren und bleibt Anwälten vorbehalten.¹ Der Mediator ist, unabhängig von seinem Herkunftsberuf, nicht zur parteilichen Rechtsberatung befugt, da dies im Widerspruch zu dem in der Mediation geltenden Prinzip der Allparteilichkeit stünde. Eine Zusatzausbildung als Mediator ermöglicht dem Rechtsanwalt, sein Leistungsspektrum zu erweitern und eine Alternative zum häufig teuren, langwierigen und als lästig empfundenen Gerichtsverfahren anzubieten. Immer mehr Konfliktparteien möchten streitige Prozesse vermeiden und streben eine außergerichtliche und einvernehmliche Lösung an.

B. Der Rechtsanwalt als Parteivertreter in der Mediation

I. Verfahrensberatung

- 3 Bei der Konfliktlösung kommt den Anwälten bereits im Rahmen der Verfahrensberatung eine zentrale Rolle zu. Nach § 1 Abs. 3 BORA müssen sie ihre Mandanten vor Rechtsverlusten schützen und sie rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend begleiten. Nach § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO soll eine Klageschrift Angaben enthalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, beziehungsweise ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen. Dadurch werden Anwälte angeregt, sich vor Klageerhebung Gedanken zu machen, ob eine Mediation im konkreten Fall eine geeignete Alternative zum Gerichtsverfahren ist. Ihnen wird die Rolle eines **Verfahrensberaters und Konfliktmanagers** zugesprochen.² Sie müssen ihre Mandanten über die Mediation und andere alternative Streitbelegungsverfahren informieren und die Vor- und Nachteile mit ihnen erörtern. Dabei geht es nicht um eine materiell-rechtliche Prüfung der Ansprüche, sondern vielmehr um die Analyse, welches Verfahren den Interessen des Mandanten am besten gerecht wird

¹ OLG Rostock NJW-RR 2002, 642, 643; LG Leipzig BRAK-Mitt 2005, 48.

² *Ditler/Engel*, ZAP 2012, 917, 918; *Ewig*, ZKM 2012, 4, 5.

und im konkreten Fall das geeignetste ist.³ Es ist daher unerlässlich, dass Anwälte mit den Verfahren der alternativen Konfliktlösung vertraut sind, diese voneinander abgrenzen können und wissen, wann welches Verfahren das passende ist. Für welchen Weg sich die Parteien entscheiden, hängt stark von der Beratung und dem Vorgehen des Anwalts ab.⁴ Wichtig ist, dass sie ihre Entscheidung nach umfassender Information eigenverantwortlich und in Kenntnis der verschiedenen Möglichkeiten treffen.

II. Die Rolle des Rechtsanwalts in der Mediation

Je nach Streitgegenstand und Vertragsbeziehung empfiehlt es sich, dass begleitende Anwälte als Parteivertreter am Mediationsverfahren beteiligt sind. Insbesondere in der Wirtschaftsmediation ist dies häufig der Fall. Hierbei ist es hilfreich, aber nicht notwendig, dass die begleitenden Anwälte Kenntnisse vom Mediationsverfahren haben.⁵ Wenn ein Anwalt als Parteivertreter an der Mediation teilnimmt, ist das Mandat an besondere Anforderungen geknüpft. In der Mediation sind die Interessen der Mandanten und nicht das rechtlich Erreichbare für die Lösungssuche entscheidend.⁶ Die Anwälte müssen von ihrem üblichen Streitverhalten abrücken und einen eher kooperativen Verhandlungsstil einnehmen.⁷ Dadurch ändern sich die Aufgaben des Anwalts und das bisherige Rollenverständnis.

Der Anwalt kann die Parteien im Anschluss an die Verfahrensberatung bereits bei der Auswahl des Mediators unterstützen.⁸ Als „Dritter“ im Sinne von § 2 Abs. 4 MediationsG ist die Beteiligung eines Anwalts am Verfahren nur mit Zustimmung sämtlicher Parteien möglich.⁹ Im Erstgespräch können der Mediator, die Medianten und Parteianwälte erörtern, ob und inwieweit eine Teilnahme der Anwälte sinnvoll, bzw. notwendig ist. Die Aufgabe des Anwalts in der Mediation ist es, den Mandanten begleitend und kooperativ dabei zu unterstützen, gemeinsam mit der Gegenseite eine nachhaltige und interessengerechte Lösung zu erarbeiten. Er übernimmt die rechtliche Beratung seines Mandanten und führt das Recht in das Verfahren ein. Die Konfliktparteien müssen vollständig über ihre Rechtsposition und rechtlichen Einschätzung ihres Anwalts informiert sein, um auf sich auf dieser Grundlage auf das Verfahren einlassen zu können. Dabei geht es nicht darum, dass der Anwalt die rechtlichen Ansprüche seines Mandanten durchsetzt, sondern dass er ihn umfassend informiert, damit der Mandant in Kenntnis der Sach- und Rechtslage eigenverantwortlich eine Vereinbarung treffen kann. Die Informiertheit der Parteien eines der wesentlichen Prinzipien der Mediation.

In der Regel werden die Parteivertreter zu Beginn des Verfahrens gebeten, den Sach- und Streitstand kurz zu schildern. Da sie nicht emotional in den Konflikt verwickelt sind, fällt es ihnen meist leichter als den Parteien, sich auf die wesentlichen Punkte zu beschränken und die Lage sachlich zu erläutern. Das ermöglicht dem Mediator, sich ein umfassendes Bild von dem Konflikt zu machen. Für die Medianten kann es gerade zu Beginn des Verfahrens eine Unterstützung sein, den Anwalt als vertraute und kompetente Person an der Seite zu haben. Die Anwälte müssen jedoch nicht zwangsläufig das gesamte Verfahren über anwesend sein. Im Verlauf des Verfahrens, insbesondere bei der Interessenklärung, ist es zwingend notwendig, dass die Parteien selbst zu Wort

3 Ewig, ZKM 2012, 4, 5.

4 Kiendl, S. 12; Schmidt/Lapp/Monßen/Schmidt, § 4 Rn 161.

5 Klowait/Gläßer/Lewinski, RDG Rn 68.

6 Schmidt/Lapp/Monßen/Monßen, § 2 Rn 88 f.

7 Schmidt/Lapp/Monßen/Monßen, § 10 Rn 1370.

8 Ewig, ZKM 2012, 4, 5.

9 BT-Drucks 17/5335, S. 15.

kommen und ihre Bedürfnisse und Ansichten äußern. Meist ist es erst bei der Lösungsfindung und der Formulierung der Abschlussvereinbarung wieder sinnvoll, die Anwälte miteinzubeziehen. Hier können sie ihre Erfahrung aus der Konfliktberatung mit einbringen und Anregungen für eine Lösung geben. Welche Vereinbarung am Ende geschlossen wird, liegt dann in der Verantwortung der Parteien. Sofern der Anwalt den Eindruck hat, dass die Interessen seines Mandanten nicht hinreichend gewahrt werden und er auf Rechte verzichtet, sollte er seine Bedenken im Einzelgespräch mit ihm besprechen.¹⁰ Die Anwälte können die getroffene Lösung auf ihre rechtliche Wirksamkeit hin überprüfen und bei der Ausgestaltung und Formulierung unterstützen. In § 2 Abs. 6 MediationsG ist ausdrücklich geregelt, dass der Mediator darauf achten muss, dass die Parteien die Abschlussvereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und den Inhalt verstehen. Wenn keine Anwälte am Verfahren beteiligt waren, muss der Mediator auf die Möglichkeit hinweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Gemeinsam mit den Parteien ist zu erörtern, ob die Abschlussvereinbarung vollstreckbar ausgestaltet werden soll. Das ist nach § 796a ZPO in Form eines anwaltlichen Vergleichs oder nach § 797 ZPO als notarielle Urkunde möglich.¹¹ Eine gelungene Mediation kann die Rolle und das Vertrauen in den Anwalt als Berater stärken.

III. Vergütung

- 7 Nach § 34 RVG soll der Rechtsanwalt für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Diese Vorschrift richtet sich jedoch ausschließlich an den als Mediator tätigen Rechtsanwalt und nicht an den am Mediationsverfahren beteiligten Parteivertreter. Nach § 4 RVG besteht für ihn jedoch die Möglichkeit, ein Zeithonorar oder eine Pauschalvergütung zu vereinbaren. Wenn eine entsprechende Absprache nicht getroffen wurde, richtet sich die Vergütung nach § 14 RVG. Beteiligte Parteianwälte können ihr übliches Honorar nach dem RVG berechnen. Bei erfolgreicher Mediation fällt neben einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG eine Einigungsgebühr von 1,5 nach Nr. 1000 VV RVG an.¹² Die Geschäftsgebühr kann je nach Aufwand und Umständen des Einzelfalls zwischen 1,3 und 2,5 liegen.¹³ Wenn die Klage schon eingereicht ist, kann zudem eine Termins- und Einigungsgebühr berechnet werden. Sofern ein Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO für vollstreckbar erklärt wird, kann der Anwalt anstelle der Terminsgebühr eine Verfahrensgebühr verlangen.

C. Der Rechtsanwalt als Mediator

I. Allgemeines

- 8 Anwaltmediatoren haben die Möglichkeit, die Mediation als Ergänzung zu ihrer anwaltlichen Tätigkeit anzubieten oder sich ausschließlich auf die Mediation zu konzentrieren.¹⁴ Denkbar ist, dass sie ihr Fachgebiet im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit auch als Schwerpunkt der Mediatorentätigkeit wählen. Sofern sie die Berufe nebeneinander ausüben, müssen sich Anwaltmediatoren der verschiedenen Rollen bewusst sein und diese klar voneinander trennen. Sie müssen bereits beim Erstkontakt mit einem Mandanten für sich entscheiden und gegenüber dem Mandanten deutlich machen, ob sie das Mandat als Anwalt oder Mediator übernehmen möchten. Sobald Aussagen zu

10 Schmidt/Lapp/Monßen/Monßen, § 2 Rn 93.

11 Eidenmüller/Wagner/Hacke, Kap 6 Rn 165 f.

12 Fischer/Unberath/Plassmann, S. 195 f.

13 Schmidt/Lapp/Monßen/Monßen, § 10 Rn 1373.

14 Schmidt/Lapp/Monßen/Monßen, § 2 Rn 97.